

Kurtaxen-Reglement
der
Einwohnergemeinde Oberwil i.S.

Einwohnergemeindeversammlung vom 25.11.2000

Die Einwohnergemeinde Oberwil i.S., in Anwendung von Art. 219 ff des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und Art. 2 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 22. Dezember 1959 beschliesst:

Art. 1

- Steuersubjekt (Gast)
- 1.1 Jeder Gast in Oberwil i.S. unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Oberwil i.S. zu haben, in der Gemeinde übernachtet. Vorbehalten bleibt Art. 6.
- 1.2 Grundeigentum in Oberwil i.S. im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 2

- Steuerobjekt (Logiernacht)
- Die Kurtaxe wird pro Logiernacht eines Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 3

- Bemessung
- Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht in Hotels, Pensionen, Chalets, Privatzimmern, Zelten und Wohnwagen, sowie in Ferien-, Kinder-, Jugendheimen, Massenlagern und Schlaf im Stroh, im ganzen Jahr:
- für Erwachsene alte Taxe Fr. –.60, neue Taxe Fr. –.80
 - für Kinder alte Taxe Fr. –.30, neue Taxe Fr. –.40
- Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe auf Antrag des Verkehrsvereins jeweils bis zum 1. Juni, mit Wirkung ab 1. Januar des folgenden Jahres fest.

Art. 4

- Pauschalansatz
- 4.1 Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterstehen, können auf Gesuch hin, für sich und ihre Angehörigen, die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten.
- 4.2 Angehörige im Sinne dieses Reglements sind:
- der Ehegatte des Eigentümers oder Dauermieters
 - deren Verwandten in gerader Linie
 - deren voll- und halbbürtigen Geschwister
 - deren Adoptiveltern, die Adoptivkinder und ihre Ehegatten
- 4.3 Der Gemeinderat setzt die Jahrespauschale auf Antrag des

Verkehrsvereins jeweils bis zum 1. Juni, mit Wirkung ab 1. Januar des folgenden Jahres fest.

- Mehrzimmerwohnungen
 - jährlich alte Taxe Fr. 40.–, neue Taxe Fr. 50.–
 - halbjährlich alte Taxe Fr. 25.–, neue Taxe Fr. 30.–
- Stüdiowohnungen
 - jährlich alte Taxe Fr. 30.–, neue Taxe Fr. 35.–
 - halbjährlich alte Taxe Fr. 20.–, neue Taxe Fr. 25.–
- Gesellschafts-, Vereins- und Klubhäuser
 - jährlich alte Taxe Fr. 70.–, neue Taxe Fr. 120.–
 - halbjährlich alte Taxe Fr. 40.–, neue Taxe Fr. 70.–

4.4 Eigentümer und Mieter von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als sechs Monate in Oberwil i.S. stationiert ist (Pauschalansatz nach Stüdiowohnung)

4.5 Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige im Sinne dieses Reglements sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten.

Art. 5

Reduzierter Ansatz

Kinder von 6 bis 16 Jahren haben die Hälfte der Ansätze zu entrichten.

Art. 6

Ausnahmen

- 6.1 Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:
- a) Angehörige im Sinne von Art. 4.2 dieses Reglements, die bei Beherbergern mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Oberwil i.S. unentgeltlich übernachten.
 - b) Kinder unter 6 Jahren
 - c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzdienstes bei Einquartierung.
 - d) Personen, die in Oberwil i.S. unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben und in der Regel keine Möglichkeiten haben, die Kurortseinrichtungen zu benützen.
- 6.2 Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf ein begründetes Gesuch hin und nach anhören des Verkehrsvereins, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen.

Art. 7

Bezug

7.1 Mit dem Bezug der Kurtaxe wird der Verkehrsverein Oberwil i.S. beauftragt.

7.2 Der Ertrag der Kurtaxe wird durch den Verkehrsverein verwaltet und im Sinne von Art. 13 verwendet.

7.3 Der Verkehrsverein ist verpflichtet, jährlich zuhanden des Gemeinderates Rechnung über die Kurtaxe abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 8

Steuervertreter
(Beherberger)

8.1 Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Uebernachtungszwecken zur Verfügung stellt, oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Uebernachtungszwecken verwendet.

8.2 Die Beherberger sind Steuervertreter; sie melden dem Verkehrsverein gemäss Art. 8.1 den Standort und die Art des vermieteten Wohnraums bzw. Bodens sowie bei Dauervermietung Name und Adresse des Mieters. Die Steuervertreter besorgen in der Regel den Einzug der Kurtaxe von ihren Gästen zuhanden des Verkehrsvereins.

8.3 Die Beherberger als Steuervertreter haften solidarisch mit ihren Gästen für die von diesen zu entrichtenden Kurtaxen.

Art. 9

Kontrolle

9.1 Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht ist der Beherberger verpflichtet, die erste Kopie aller amtlichen Meldescheine und Gruppenlisten dem Verkehrsverein gemäss seinen Weisungen abzuliefern.

9.2 Im übrigen gelten für die Gästekontrollen die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

9.3 Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungs-Massnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung beim Beherberger durchführen.

Art. 10

Ermessens-
Veranlagung

Kommt der Beherberger seinen Verpflichtungen gemäss Art. 8 und Art. 9 trotz einmaliger, eingeschriebener Mahnung mit angemessener Nachfristansetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt der Verkehrsverein die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach

pflichtgemäsem Ermessen fest. (Art. 16, Abs. 16.1 bleibt vorbehalten).

Art. 11

Ablieferung 11.1 Die vereinnahmten, bzw. geschuldeten Kurtaxen hat der Beherberger halbjährlich, bis Ende April und Ende Oktober zu entrichten.

Art. 12

Vollstreckung 12.1 Wer nach erfolgter Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt wird durch den Verkehrsverein als Inkassobeauftragter betrieben.

12.2 Wird Rechtsvorschlag erhoben überweist der Verkehrsverein die Akten der Gemeinde zwecks klageweiser Geltendmachung der Kurtaxenforderung beim Regierungstatthalter gemäss Art. 221 des Steuergesetzes.

Art. 13

Verwendung 13.1 Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Förderung und zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm auch in überwiegendem Masse benutzt oder besucht werden.

13.2 Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 14

Kurkarte Gestützt auf den Meldeschein kann der Gast beim Verkehrsverein eine Kurkarte beziehen. Diese berechtigt den Inhaber zur Benützung von Kurortseinrichtungen und Sportanlagen gemäss einem besonderen Verzeichnis, sowie zum Besuch von verschiedenen Veranstaltungen zu ermässigten Preisen.

Art. 15

Drucksachen
Bekanntmachung Die zur Erhebung der Kurtaxen notwendigen Drucksachen werden durch den Verkehrsverein gratis abgegeben. Das Reglement ist von jedem Beherberger an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Art. 16

Widerhandlungen 16.1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement sind vom

Gemeinderat, auf Antrag des Verkehrsvereins, mit Busse im Rahmen des gesetzlichen Strafmasses zu ahnden. Das Verfahren richtet sich nach dem Dekret vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden und dem Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern.

16.2 Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Art. 17

Kant. Beherbergungsabgabe

Die kantonale Beherbergungsabgabe gemäss Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs ist in der Kurtaxe nicht inbegriffen. Diese ist vom Beherberger gesondert zu erheben und direkt mit dem Kant. Amt für Fremdenverkehr abzurechnen.

Art. 18

Inkrafttreten

18.1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern in Kraft.

18.2 Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 25. Mai 1985.

Das vorliegende Reglement wurde an der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung Oberwil i.S. vom 25. November 2000 beraten und angenommen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Oswald Kunz

Urs Gerspacher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 20.10.2000 bis am 20.11.2000 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 19.10.2000 bekannt.

Oberwil i.S., 01. Dezember 2000

Der Gemeindeschreiber:

